

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Niesky hat am 05. Juni 2023 auf Grund von §§ 4, 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Änderung der Aufwandsentschädigung für Stadträte

(1) § 2 Abs. 1 Punkt 2 wird wie folgt geändert:

als Sitzungsgeld je Tagung des Stadtrates in Höhe von 30,00 €

(2) § 2 Abs. 1 Punkt 3 wird wie folgt geändert:

als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von 30,00 €

§ 2

Änderung Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen

Der § 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Den Wahlhelfern wird ein Erfrischungsgeld für den Wahltag, bei einem Einsatz über 4 Stunden, in folgender Höhe gewährt:

- | | |
|---|---------|
| 1. Vorsitzender des Wahlvorstandes | 35,00 € |
| 2. übrige Mitglieder des Wahlvorstands einschl. Hilfskräfte | 25,00 € |
| 3. die mit der Wahlvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung betrauten Personen am Wahltag | 25,00 € |

(2) Bei Kommunalwahlen und zeitgleich stattfindender Europawahl erhöht sich die Entschädigung um 10,00 € je Wahlhelfer.

(3) Stadtwahlausschussmitglieder, die keine Bediensteten der Stadtverwaltung Niesky sind, als Sitzungsgeld je Stadtwahlausschusssitzung 15,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Niesky, 06. Juni 2023


Kathrin Uhlemann
Oberbürgermeisterin



HINWEIS:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.